

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion

der Fraktion DIE LINKE

der CDU-Fraktion

der FDP-Fraktion

der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Zweites Gesetz zur Änderung der Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Brandenburg (2. Wahlkreisänderungsgesetz - 2.WKÄndG)

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke, der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP, der Fraktion Bündnis 90/Grüne**

**Zweites Gesetz zur Änderung der Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag
Brandenburg (2. Wahlkreisänderungsgesetz – 2.WKÄndG)**

A. Problem

Der Bericht der Landesregierung über die Veränderungen der Bevölkerungszahlen in den Wahlkreisen (Drucksache 5/5372) belegt, dass aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklung im Berliner Umland und im weiteren Metropolenraum sowie in den Landtagswahlkreisen das rechtliche Erfordernis einer Änderung der geltenden Wahlkreiseinteilung besteht. Nach § 15 Absatz 2 Satz 1 erster Teilsatz BbgLWahlG soll die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl sämtlicher Wahlkreise nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten abweichen. Beträgt die Abweichung - wie beim Wahlkreis 21 (Potsdam I) - mehr als $33 \frac{1}{3}$ vom Hundert, ist nach § 15 Absatz 2 Satz 1 zweiter Teilsatz BbgLWahlG eine Neuabgrenzung vorzunehmen.

B. Lösung

Durch Änderung der Anlage zu § 15 Absatz 1 BbgLWahlG werden, soweit dies aus (verfassungs)rechtlichen Gründen für erforderlich erachtet wird, einzelne Landtagswahlkreise neu abgegrenzt und neu beschrieben.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Neuabgrenzung einzelner Wahlkreise erfordert eine Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes.

II. Zweckmäßigkeit

Es besteht keine Alternative zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Es entstehen keine neuen Standards oder Kosten.

D. Zuständigkeiten

Zuständig ist der Minister des Innern.

Gesetzentwurf für ein

**Zweites Gesetz zur Änderung der Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag
Brandenburg**

(2. Wahlkreisänderungsgesetz – 2.WKÄndG)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

Das Brandenburgische Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 (GVBl. I Nummer 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „möglichst gleiche Bevölkerungszahlen“ durch die Wörter „möglichst gleiche Wahlberechtigtenzahlen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Bevölkerungszahl“ durch das Wort „Wahlberechtigtenzahl“ und die Wörter „durchschnittlichen Bevölkerungszahl“ durch die Wörter „durchschnittlichen Wahlberechtigtenzahl“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Veränderungen der Bevölkerungszahlen“ durch die Wörter „Veränderungen der Wahlberechtigtenzahlen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Mehrheit ihrer Einwohner“ durch die Wörter „Mehrheit ihrer Wahlberechtigten“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Mehrheit der Einwohner des Amtes“ durch die Wörter „Mehrheit der Wahlberechtigten des Amtes“ ersetzt.

2. Die Anlage zu § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Beschreibung des Wahlkreises 5 (Havelland I) wird die Angabe „- Stadt Ketzin“ durch die Angabe „- Stadt Ketzin/Havel“ ersetzt.
 - b) In der Beschreibung des Wahlkreises 7 (Oberhavel I) wird nach der Angabe „- Gemeinde Oberkrämer“ die Angabe „- Stadt Velten“ angefügt.
 - c) In der Beschreibung des Wahlkreises 8 (Oberhavel II) wird die Angabe „- Stadt Velten“ gestrichen.
 - d) Die Beschreibung des Wahlkreises 18 (Potsdam-Mittelmark II) wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „- Stadt Belzig“ wird durch die Angabe „- Stadt Bad Belzig“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „- Amt Brück“ wird die Angabe „- Gemeinde Michendorf“ eingefügt.
 - e) Die Beschreibung des Wahlkreises 19 (Potsdam-Mittelmark III/Potsdam III) wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „- Gemeinde Michendorf“ wird gestrichen.
 - bb) Die Angabe „von der Landeshauptstadt die Orts- oder Stadtteile Fahrland, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren (ohne die Teile, die zum Wahlkreis 21 oder 22 gehören)“ wird durch die Angabe „von der Landeshauptstadt die Orts- oder Stadtteile Bornim, Bornstedt, Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Nedlitz, Neu Fahrland, Sacrow, Satzkorn und Uetz-Paaren (ohne die Teile, die zum Wahlkreis 21 oder 22 gehören)“ ersetzt.
 - f) Die Beschreibung des Wahlkreises 21 (Potsdam I) wird wie folgt gefasst:
 - „- von der Landeshauptstadt die Stadt- oder Ortsteile Nördliche Innenstadt, Babelsberg, Klein Glienicke, Westliche Vorstädte und Nördliche Vorstädte (ohne die Teile, die zum Wahlkreis 19 oder 22 gehören)“.

g) Die Beschreibung des Wahlkreises 22 (Potsdam II) wird wie folgt gefasst:

„- von der Landeshauptstadt die Stadt- oder Ortsteile Drewitz, Kirchsteigfeld, Potsdam Süd, Stern und Südliche Innenstadt/Zentrum Ost (ohne die Teile, die zum Wahlkreis 19 oder 21 gehören)“.

h) In der Beschreibung des Wahlkreises 28 (Dahme-Spreewald III) wird die Angabe „- Amt Golßender Land“ gestrichen.

Artikel 2

Bekanntmachung der Neubeschreibung von Wahlkreisen

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, in der Anlage zum Brandenburgischen Landeswahlgesetz die Abgrenzung von Wahlkreisen aufgrund kommunaler Gebiets- und Namensänderungen neu zu beschreiben und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Potsdam, den ...

Der Präsident des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Einteilung der 88 Landtagswahlkreise ist zuletzt durch die Wahlkreisreform 2003 grundlegend geändert worden (siehe Artikel 1 Nummer 27 des Gesetzes vom 24. November 2003 [GVBl. I S. 278, 281]). Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklung im Berliner Umland und im weiteren Metropolitanraum sowie den Landtagswahlkreisen besteht das rechtliche Erfordernis der Änderung der geltenden Wahlkreiseinteilung.

Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 erster Teilsatz BbgLWahlG soll die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl aller Wahlkreise nicht um mehr als ein Viertel vom Hundert nach oben oder unten abweichen (**relative** oder **allgemeine** Toleranzgrenze von **+25** Prozent). Weiterhin darf nach § 15 Absatz 2 Satz 1 zweiter Teilsatz BbgLWahlG die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl sämtlicher Wahlkreise auf keinen Fall mehr als ein Drittel vom Hundert nach oben oder unten abweichen (**absolute** Toleranzgrenze von **+33 $\frac{1}{3}$** Prozent). Beträgt die Abweichung mehr als ein Drittel vom Hundert nach oben oder unten, ist der Landesgesetzgeber verpflichtet, eine Neuabgrenzung der betreffenden Wahlkreise vorzunehmen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Frage, ob die Bevölkerungszahl der Wahlkreise die vorgenannten Toleranzgrenzen einhalten, ist der Wahltag der nächsten (regulären) Landtagswahl (III. Quartal 2014).

Ausgehend von dem Bevölkerungsstand am 31.12.2010 betrug die durchschnittliche Bevölkerungszahl je Wahlkreis 56.893. Die Abweichungen von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl aller Wahlkreise lagen zu diesem Zeitpunkt zwischen -21,7 Prozent (Wahlkreis 38 [Oberspreewald-Lausitz I]) und +41,2 Prozent (Wahlkreis 21 [Potsdam I]). Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl sämtlicher Wahlkreise lag am 31.12.2010 bei 17 Wahlkreisen unter 5 Prozent und bei 21 Wahlkreisen bei 5 bis 15 Prozent. Bei 5 Wahlkreisen lag die Abweichung zwischen 15 und 25 Prozent. Der relativen Toleranzgrenze (Abweichung von **+25** Prozent) am nächsten kamen der Wahlkreis 8 (Oberhavel II) mit einer Abweichung von +21,5 Prozent und der Wahlkreis 38 (Oberspreewald-Lausitz I) mit einer Abweichung von -21,7 Prozent. Die absolute Toleranzgrenze (Abweichung von **+ 33 $\frac{1}{3}$** Prozent) hat Ende 2010 einzig der Wahlkreis 21 (Potsdam I) mit einer Abweichung von +41,2 Prozent überschritten.

Die Bevölkerungsprognosen lassen erwarten, dass im Jahr 2015 die folgenden Wahlkreise die größten Abweichungen von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl sämtlicher Wahlkreise aufweisen werden:

- Wahlkreis 21 (Potsdam I) +57,8 Prozent (87.167);
- Wahlkreis 8 (Oberhavel II) +29,1 Prozent (71.311);
- Wahlkreis 38 (Oberspreewald-Lausitz I) - 25,0 Prozent (41.433).

Die Bevölkerungszahl des **Wahlkreises 21 (Potsdam I)** wird also am Tag der nächsten (regulären) Landtagswahl (III. Quartal 2014) weit jenseits der absoluten Toleranzgrenze ($\pm 33 \frac{1}{3}$ Prozent) liegen und voraussichtlich die Bevölkerungszahl des bevölkerungsschwächsten Wahlkreises 38 (Oberspreewald-Lausitz I) um rund 110 Prozent übertreffen. Der Landesgesetzgeber ist deshalb verfassungsrechtlich und gesetzlich verpflichtet, noch im Verlauf dieser 5. Wahlperiode eine Neuabgrenzung dieses Wahlkreises mit entsprechenden Folgewirkungen auf andere Wahlkreise vorzunehmen (siehe § 15 Absatz 2 Satz 1 zweiter Teilsatz BbgLWahlG). Hierzu sieht der Gesetzentwurf einen schonenden Ausgleich zwischen den Wahlkreisen 18 (Potsdam-Mittelmark II), 19 (Potsdam-Mittelmark III / Potsdam III) und 21 (Potsdam I) vor, um auf diese Weise der Kontinuität der räumlichen Gestalt der Wahlkreise möglichst weitgehend Rechnung zu tragen. Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf vor, die bisher zum Wahlkreis 21 (Potsdam I) gehörenden Potsdamer Stadt- oder Ortsteile Eiche, Golm, Grube, Bornim, Bornstedt, Nedlitz und Sacrow dem Wahlkreis 19 (Potsdam-Mittelmark III / Potsdam III) und die bisher zu diesem Wahlkreis gehörende Gemeinde Michendorf dem Wahlkreis 18 (Potsdam-Mittelmark II) zuzuordnen.

Die Bevölkerungszahl des **Wahlkreises 8 (Oberhavel II)** wird im Jahre 2015 voraussichtlich rund 71.300 betragen (Abweichung: +29,1% über der durchschnittlichen Bevölkerungszahl sämtlicher Wahlkreise). Der Wahlkreis wird mithin am Tag der nächsten regulären Landtagswahl (III. Quartal 2014) aller Voraussicht nach die **relative** Toleranzgrenze (Abweichung von ± 25 Prozent) deutlich überschreiten. Mit Blick auf die Prognosedaten kann zudem nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der Wahlkreis 8 (Oberhavel II) bereits am Tag der nächsten regulären Landtagswahl die *absolute* Toleranzgrenze (Abweichung von $\pm 33 \frac{1}{3}$ Prozent) erreichen wird. Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzentwurf eine Neuabgrenzung des Wahlkreises 8 (Oberhavel II) vor. Im Sinne eines schonenden Ausgleiches soll die bisher dem Wahlkreis 8 (Oberhavel II) angehörende Stadt Velten dem Wahlkreis 7 (Oberhavel I) zugeordnet werden.

Dem Gesetzentwurf liegen vornehmlich der Bericht der Landesregierung über die Veränderungen der Bevölkerungszahlen in den 44 Landtagswahlkreisen für die 5. Wahlperiode des Landtages Brandenburg (Drucksache 5/5372) sowie die Statistischen Berichte des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) über die Bevölkerung der Gemeinden bis zum Stand 31. Dezember 2010, die vom Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) 2010 herausgegebene Bevölkerungsschätzung 2009 bis 2030 und die vom LBV und AfS 2010 veröffentlichte Bevölkerungsprognose 2009 bis 2030 zugrunde. Daneben wurde die Entwicklung der Wahlberechtigtenzahlen in den 44 Landtagswahlkreisen berücksichtigt.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat zu seiner Entscheidung zur Einteilung der Bundestagswahlkreise vom 31. Januar 2012 (- 2 BvC 3/11 -) ausgeführt, dass der Grundsatz der Wahlgleichheit im Grundsatz eine Einteilung der Wahlkreise auf der Grundlage der Zahl der Wahlberechtigten gebietet. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, dass ab der nächsten Wahlperiode die Zahl der Wahlberechtigten – und nicht wie bisher die Bevölkerung („Einwohner“) – der entscheidende Maßstab für die Wahlkreiseinteilung bildet.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 – Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes:

Zu Nummer 1 (§ 15):

Zu den Buchstaben a und b:

Mit Blick auf die Wahlprüfungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.01.2012 zur Einteilung der 299 Bundestagswahlkreise für die Bundestagswahlen (- 2 BvC 3/11 -) soll ab der nächsten 6. Wahlperiode des Landtages (siehe hierzu auch die Inkrafttretensregelung des Artikel 3 Satz 2) die Zahl der Wahlberechtigten (anstelle der Bevölkerung [„Einwohner“]) der entscheidende Maßstab für die Einteilung der Landtagswahlkreise bilden.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu seiner vorgenannten Entscheidung vom 31.01.2012 Folgendes ausgeführt:

- Der in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG verankerte Grundsatz der Wahlgleichheit gebietet *im Grundsatz* eine Einteilung der Wahlkreise auf der Grundlage der Zahl nur der **Wahlberechtigten** (siehe Urteilsdruck S. 17 [C. I. 4.]). Die Einteilung der Bun-

destagswahlkreise fußt bisher auf die Zahl der *Deutschen* (deutsche Wohnbevölkerung), also auch der nichtwahlberechtigten Minderjährigen.

- Die Wahlrechtsgleichheit wird allerdings nicht beeinträchtigt, solange sich der Anteil der nichtwahlberechtigten Minderjährigen an der deutschen Bevölkerung in den einzelnen Wahlkreisen nur unerheblich unterscheidet. Eine Spannweite der Abweichungen von 6,3 Prozentpunkten hat das Gericht für hinnehmbar erachtet. Erst wenn sich in den einzelnen Wahlkreisen nicht nur unerhebliche Abweichungen zwischen der Bevölkerung und der Zahl der Wahlberechtigten ergeben, kann eine Änderung der Wahlkreiseinteilung rechtlich geboten sein. Die Überprüfungspflicht des Gesetzgebers erstreckt sich auch hierauf (siehe Urteilsdruck S. 18ff. [C. I. 4c bis 5b]).
- Der (Bundes-)Gesetzgeber ist gehalten, bei der Wahlkreiseinteilung künftig den Anteil der nichtwahlberechtigten Minderjährigen an der Bevölkerung zu berücksichtigen. Soweit lediglich einzelne Wahlkreise erhebliche Abweichungen von der Verteilung der minderjährigen Deutschen aufweisen, genügt es, diese bei der Entscheidung über den Zuschnitt der Wahlkreise ebenso wie andere bei der Wahlkreiseinteilung zur berücksichtigende Aspekte (wie beispielsweise die Wahlkreiskontinuität oder die historisch gewachsenen Verwaltungsgrenzen) einzubeziehen. Sollte die Entwicklung jedoch zu einer erheblichen Ungleichverteilung des Anteils der nichtwahlberechtigten Minderjährigen in den einzelnen Wahlkreisen führen, hätte der Gesetzgeber auch zu prüfen, ob die Wahlkreiseinteilung weiterhin auf der bisherigen Bezugsgröße der deutschen Wohnbevölkerung fußen kann (siehe Urteilsdruck S. 22 [C. I. 5c]).

Das Bundesverfassungsgericht hat im Ergebnis bei der Wahlkreiseinteilung zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages 2009 (noch) keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit und mithin auch keinen Wahlfehler festgestellt. Das Gericht hat deshalb die Wahlprüfungsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen (siehe Urteilsdruck S. 1 [Tenor], 13 [C. I.] und 21ff. [C. I. 5b]).

Die vorgenannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich zwar lediglich auf die Einteilung der 299 Bundestagswahlkreise (und damit nicht auf die Wahlkreiseinteilungen für die Wahlen zu den Landesparlamenten in den 16 Bundesländern). Es ist aber zu erwarten, dass die Landesverfassungsgerichte die vom Bundesverfassungsgericht für den Bundesgesetzgeber vorgegebene neue Maßgabe für die Wahlkreiseinteilung (Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlkreisen) gegebenenfalls auch von den Landesgesetzgebern einfordern werden.

Für Brandenburg kommt hinzu, dass nach dem geltenden Landtagswahlrecht die Wahlkreiseinteilung auf der Zahl der (deutschen *und nichtdeutschen*) „Einwohner“ fußt (siehe § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 BbgLWahlG). Maßgeblicher Grund für die Bezugnahme auf die Bevölkerungszahlen war, dass nach dem Grundsatz der demokratischen Repräsentation die in den Wahlkreisen direkt gewählten Abgeordneten die gesamte Bevölkerung ihres jeweiligen Wahlkreises vertreten. Es kam hinzu, dass die Bezugnahme auf die Zahl der Wahlberechtigten den Verwaltungsaufwand für die Erstellung der bisherigen drei Wahlkreisberichte der Landesregierung erheblich erhöht hätte. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich offen gelassen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Wahlrechtsgleichheit, die ursächlich durch eine Wahlkreiseinteilung, die maßgeblich auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen fußt, bewirkt worden ist, gegebenenfalls über den Grundsatz demokratischer Repräsentation gerechtfertigt werden könnte (siehe Urteilsdruck S. 18 [C. I. 4d.]).

Im Ergebnis sind im Rahmen der Wahlkreisberichte der Landesregierung und in dem regelmäßig nachfolgenden Gesetzgebungsverfahren nunmehr auch die Zahl der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlkreisen zu prüfen und zu berücksichtigen.

Die durchschnittliche Zahl der Wahlberechtigten sämtlicher Landtagswahlkreise betrug am 31.12.2006 **49.931** und am 31.12.2010 **48.549** (-1.382). Sie sank in diesem Zeitraum um 2,77 Prozentpunkte und damit stärker als die durchschnittliche Bevölkerungszahl der Wahlkreise (Bevölkerungsrückgang: 1,75 Prozentpunkte).

Die deutlich höchste Abweichung vom Landesdurchschnitt hatte am Stichtag 31.12.2010 der Wahlkreis **21** (Potsdam I) mit **65.655** Wahlberechtigten. Damit lag die Zahl der Wahlberechtigten dieses Potsdamer Wahlkreises 35,23 Prozent über dem Landesdurchschnitt (zum Vergleich: Die Bevölkerungszahl dieses Wahlkreises übertraf am 31.12.2010 den Landesdurchschnitt sogar um 41,17 Prozent). Die Abweichungen der übrigen Wahlkreise lagen am 31.12.2010 zwischen -19,78 Prozent (Wahlkreis 38 [Oberspreewald-Lausitz II]) und +16,77 Prozent (Wahlkreis 8 [Oberhavel II]). Damit ist die Spannbreite der Abweichungen der Wahlberechtigtenzahlen der einzelnen Wahlkreise (ohne den Potsdamer Wahlkreis 21) geringer als die der Bevölkerungszahlen (mit Abweichungen zwischen -21,66 Prozent und +21,52 Prozent). Im Einzelnen war am 31.12.2012 bei 30 Wahlkreisen die Abweichung der Zahl der Wahlberechtigten geringer als die Abweichung ihrer Bevölkerungszahl vom Landesdurchschnitt.

Den höchsten Anteil der Wahlberechtigten (88,24 Prozent) weist der Wahlkreis **1** (Prignitz I) auf. Von der Bevölkerung dieses Wahlkreises waren am Stichtag 31.12.2010 lediglich 11,76 Prozent nicht wahlberechtigt. Demgegenüber leben die relativ meisten

Nichtwahlberechtigten in dem im Berliner Umland gelegenen Wahlkreis 20 (Potsdam-Mittelmark IV). Die Spannweite der Anteile der Nichtwahlberechtigten (Nichtdeutsche sowie Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren) in den einzelnen Wahlkreisen betrug am vorgenannten Stichtag 8,22 Prozentpunkte (zum Vergleich: Spannweite am 31.12.2006: 7,57 Prozentpunkte). Die Spannweiten bewegen sich mithin (noch) in einem verfassungsrechtlich vertretbaren Rahmen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 31.01.2012 – 2 BvC 3/11 – S. 19ff. des Urteils-umdrucks).

Im Regelfall weisen die Landtagswahlkreise im Berliner Umland einen überproportionalen und die im weiteren Metropolenraum gelegenen einen unterproportionalen Anteil von Nichtwahlberechtigten auf.

Im Ergebnis ändert die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten bei der Wahlkreiseinteilung nichts an dem vorstehend skizzierten sowie nachstehend und in dem Wahlkreisbericht der Landesregierung näher darlegten Reformbedarf (siehe Drucksache 5/5372, S.21ff.). Für die Zukunft könnte sich der Reformdruck sogar *etwas vermindern*, da die Wahlkreise im weiteren Metropolenraum (mit Bevölkerungsverlusten) überwiegend einen vergleichsweise niedrigen Anteil von Nichtwahlberechtigten (und damit einen überproportionalen Anteil von Wahlberechtigten) sowie die Wahlkreise im Berliner Umland (mit Bevölkerungszuwächsen) regelmäßig einen überproportionalen Anteil von Nichtwahlberechtigten (und damit einen unterproportionalen Anteil von Wahlberechtigten) aufweisen. Im Ergebnis sprechen also überwiegende Gründe dafür, dass der Gesetzgeber ab der nächsten Wahlperiode die Zahlen der Wahlberechtigten (anstelle der Bevölkerungszahlen) zum entscheidenden Maßstab für die Wahlkreiseinteilung erhebt. Dieses würde zwar den (durch die gegensätzliche Bevölkerungsentwicklung im Berliner Umland und im weiteren Metropolenraum verursachten) ständigen Reformdruck nicht auflösen. Der Reformdruck dürfte sich aber immerhin *etwas vermindern*. Die Abgrenzung mehrerer Wahlkreise könnte mithin länger Bestand haben. Somit spricht auch der Grundsatz der Wahlkreiskontinuität für die hier in Rede stehende Gesetzesänderung.

Zu den Buchstaben c und d:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Buchstaben a und b.

Zu Nummer 2 (Anlage zu § 15 Absatz 1):Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die am 1. Januar 2011 wirksam gewordene Änderung des Namens der Stadt („Ketzin/Havel“ statt „Ketzin“ [siehe Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1/2011, S. 7]).

Zu Buchstabe b:

Die Neuordnung der Stadt **Velten** vom Wahlkreis **8** (Oberhavel II) zum Nachbarwahlkreis **7** (Oberhavel I) ist eine Folgeänderung zu Buchstabe c. Es wird daher auf die nachstehende Begründung zu c verwiesen.

Zu Buchstabe c:

Nach den vorliegenden Daten der Bevölkerungsvorausschätzung wird die Bevölkerungszahl des Wahlkreises **8** (Oberhavel II) im Jahre 2015 voraussichtlich bei etwa 71.300 liegen (vgl. Wahlkreisbericht der Landesregierung, Drucksache 5/5372, S. 16 ff. m.w.N.). Die Bevölkerungszahl des Wahlkreises wird dann voraussichtlich +29,1 Prozent über der durchschnittlichen Bevölkerungszahl sämtlicher Wahlkreise liegen. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass der Wahlkreis am Tag der nächsten regulären Landtagswahl (III. Quartal 2014) die relative Toleranzgrenze (Abweichung von +25 Prozent) deutlich überschreiten wird. Mit Blick auf die Prognosedaten ist zwar nicht zu erwarten, jedoch erscheint es auch nicht gänzlich ausgeschlossen, dass der Wahlkreis **8** (Oberhavel II) bereits am Tag der nächsten Landtagswahl die absolute Toleranzgrenze (Abweichung von +33 $\frac{1}{3}$ Prozent) erreichen wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Neuabgrenzung des Wahlkreises **8** (Oberhavel II) angezeigt, zumal die Möglichkeit eines schonenden Ausgleiches mit einem der beiden gleichfalls gänzlich im Landkreis Oberhavel gelegenen Wahlkreise **7** (Oberhavel I) und **9** (Oberhavel III) besteht. Im Hinblick auf ihre Lage und Größe bietet sich die Neuordnung der im Westen des Wahlkreises 8 (Oberhavel II) gelegenen Stadt **Velten** (Bevölkerungsstand am 31.12.2010: 11.858) an. Vorzugswürdig erscheint die Zuordnung zum Wahlkreis **7** (Oberhavel I), da die Bevölkerungszahl dieses Wahlkreises (Bevölkerungsstand am 31.12.2010: 51.744 [Abweichung vom Durchschnitt: -9,1 Prozent]) geringer als die des Wahlkreises **9** (Bevölkerungsstand am 31.12.2010: 52.766 [Abweichung vom Durchschnitt: -7,3 Prozent]) ist. Es kommt hinzu, dass sich diese Entwicklung nach der Bevölkerungsvorausschätzung deutlich verstärken wird (prognostizierte Bevölkerungszahl für 2015: Wahlkreis **7**: 49.731 [Abweichung vom Durchschnitt:

-10,0 Prozent]; Wahlkreis **9**: 53.219 [Abweichung vom Durchschnitt: -3,7 Prozent]). Für die nächste Zeit ist zudem zu erwarten, dass sich die bisherige Entwicklung, dass die Bevölkerung des Wahlkreises **7** (Oberhavel I) abnimmt und die des Wahlkreises **9** (Oberhavel III) zunimmt, fortsetzen wird.

Zu Buchstabe d:

Zu Doppelbuchstaben aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die am 1. März 2010 wirksam gewordene Änderung des Namens der Stadt („Bad Belzig“ statt „Belzig“ [siehe Amtsblatt für Brandenburg Nr. 8/2010, S. 375]).

Zu Doppelbuchstaben bb:

Die Neuordnung der Gemeinde **Michendorf** vom Wahlkreis **19** (Potsdam-Mittelmark III/Potsdam III) zum Nachbarwahlkreis **18** (Potsdam-Mittelmark II) ist eine Folgeänderung zu Buchstabe f (Neuabgrenzung des Wahlkreises **21** [Potsdam I]). Es wird daher auf die nachstehende Begründung zu Buchstabe f verwiesen.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neuabgrenzung des Wahlkreises **21** (Potsdam I). Es wird daher auf die nachstehende Begründung zu Buchstabe f verwiesen.

Zu Buchstabe f:

Die Bevölkerungszahl des bei weitem bevölkerungsreichsten Wahlkreises **21** (Potsdam I) ist im Jahre 2010 über 80.000 angestiegen (Bevölkerungstand am 31.12.2010: 80.313). Am 31.12.2012 lag die Bevölkerungszahl dieses Wahlkreises bereits 41,2 Prozent über dem Landesdurchschnitt. Nach der Bevölkerungsvorausschätzung wird die Bevölkerungszahl dieses Wahlkreises im Jahre 2015 voraussichtlich über 87.000 und damit rund 58 Prozent über dem Landesdurchschnitt liegen. Die **absolute** Toleranzgrenze des § 15 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz BbgLWahlG (Abweichung von $\pm 33 \frac{1}{3}$ Prozent vom Landesdurchschnitt) wird also am Tag der nächsten regulären Landtagswahl (III. Quartal 2014) weit übertroffen werden.

Der Landesgesetzgeber ist deshalb verfassungsrechtlich und gesetzlich verpflichtet, noch im Verlaufe dieser 5. Wahlperiode des Landtages eine Neuabgrenzung dieses Wahlkreises (mit entsprechenden Folgerungen auf die benachbarten Wahlkreise) vorzunehmen (siehe § 15 Absatz 2 Satz 1 zweiter Teilsatz BbgLWahlG).

Der Wahlkreis **21** (Potsdam I) grenzt an die drei Wahlkreise **19** (Potsdam-Mittelmark III / Potsdam III), **20** (Potsdam-Mittelmark IV) und **22** (Potsdam II). Vom Wahlkreis **21** (Potsdam I) müssen mehrere Stadt- oder Ortsteile der Landeshauptstadt Potsdam in einen oder mehrere dieser Nachbarwahlkreise verlagert werden.

Tabelle 1:

Bevölkerungszahlen der Wahlkreise **19**, **20** und **22** und ihre voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung:

Nr.	Name, Bezeichnung und Beschreibung	Bevölkerung am 31.12.2010	Abweichungsquorum in %	Bevölkerung 2015 (Prognose)	Abweichungsquorum in %
19	<p>Potsdam-Mittelmark III / Potsdam III</p> <p>vom Landkreis Potsdam-Mittelmark:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Michendorf - Gemeinde Schwielowsee - Stadt Werder (Havel) <p>von der Landeshauptstadt Potsdam:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrland - Groß Glienicke - Marquardt - Neu Fahrland - Satzkorn - Uetz-Paaren 	56.247	-1,13%	57.487	4,04%
20	<p>Potsdam-Mittelmark IV</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Kleinmachnow - Gemeinde Nuthetal - Gemeinde Stahnsdorf - Stadt Teltow 	65.416	14,98%	68.112	23,27%
22	<p>Potsdam II</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stern - Drewitz - Kirchsteigfeld - Potsdam Süd - südliche Innenstadt 	65.355	14,87%	66.098	19,62%

	(Zentrum Ost)				
--	---------------	--	--	--	--

Die vorstehende Tabelle **1** zeigt, dass mit Blick auf die **allgemeine** Toleranzgrenze (Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl sämtlicher Wahlkreise von ±25 Prozent) lediglich der Wahlkreis **19** (Potsdam-Mittelmark III / Potsdam III) noch erhebliche Teile des Wahlkreises **21** (Potsdam I) aufnehmen kann. **Sachlich** spricht zudem für die Neuuzuordnung mehrerer Stadt- oder Ortsteile der Landeshauptstadt Potsdam vom Wahlkreis **21** (Potsdam I) zum Wahlkreis **19** (Potsdam-Mittelmark III / Potsdam III), dass zum bestehenden Wahlkreis **19** bereits die Potsdamer Ortsteile Fahrland, Groß Glienicke, Marquard, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren gehören.

Im Sinne einer möglichst schonenden Neuabgrenzung einzelner Wahlkreise sollen deshalb die bisher zum Wahlkreis 21 (Potsdam I) gehörenden Potsdamer Stadt- oder Ortsteile **Eiche, Golm, Grube, Bornim, Bornstedt, Nedlitz** und **Sacrow** dem westlichen **Nachbarwahlkreis 19** (Potsdam-Mittelmark III / Potsdam III) zugeordnet werden. Die nachstehende Tabelle **2** veranschaulicht die Auswirkungen einer entsprechenden Neuabgrenzung der Wahlkreise.

Tabelle 2:

Bevölkerungszahlen der Wahlkreise 19 bis 22 und ihre voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung unter Berücksichtigung der Neuordnung mehrerer Potsdamer Stadt- oder Ortsteile:

Nr.	Name, Bezeichnung und Beschreibung	Bevölkerung am 31.12.2010	Abweichungsquorum in %	Bevölkerung 2015 (Prognose)	Abweichungsquorum in %
19	<p>Potsdam-Mittelmark III / Potsdam III</p> <p>vom Landkreis Potsdam-Mittelmark:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Michendorf - Gemeinde Schwielowsee - Stadt Werder (Havel) <p>von der Landeshauptstadt Potsdam:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrland - Groß Glienicke - Marquardt - Neu Fahrland - Satzkorn - Uetz-Paaren - Eiche (bisher WK 21) - Golm (bisher WK 21) - Grube (bisher WK 21) - Bornim (bisher WK 21) - Bornstedt (bisher WK 21) - Nedlitz (bisher WK 21) - Sacrow (bisher WK 21) 	75.419	32,13%	79.933	44,66%
20	<p>Potsdam-Mittelmark IV</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Kleinmachnow - Gemeinde Nuthetal - Gemeinde Stahnsdorf - Stadt Teltow <p>(unverändert)</p>	65.416	14,98%	68.112	23,27%
21	Potsdam I	61.141	7,45%	64.721	17,13%

	<ul style="list-style-type: none"> - Nördliche Innenstadt - Babelsberg - Klein Glienicke - Westliche Vorstädte - Nördliche Vorstädte (Abgänge: Eiche, Golm, Grube, Bornim, Bornstedt, Nedlitz und Sacrow)				
22	Potsdam II <ul style="list-style-type: none"> - Stern - Drewitz - Kirchsteigfeld - Potsdam Süd - südliche Innenstadt (Zentrum Ost) (unverändert)	65.355	14,87%	66.098	19,62%

Die **Neuzuordnung** der bisher zum Wahlkreis 21 (Potsdam I) gehörenden *Potsdamer Stadt- und Ortsteile Eiche, Golm, Grube, Bornim, Bornstedt, Nedlitz und Sacrow* zum Wahlkreis **19** (Potsdam-Mittelmark III / Potsdam III) würde gewährleisten, dass die Abweichung der Bevölkerungszahl des Wahlkreises 21 (Potsdam I) von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl sämtlicher Wahlkreise auch am Tag der nächsten regulären Landtagswahl (III. Quartal 2014) mit etwa +17 Prozent deutlich unterhalb der allgemeinen Toleranzgrenze (Abweichung nach oben: +25 Prozent) liegen würde. Die Abweichung würde am Tag der nächsten Landtagswahl voraussichtlich in etwa der des zweiten Potsdamer Wahlkreises 22 (Potsdam II) entsprechen.

Allerdings hätte die Neuzuordnung der Potsdamer Stadt- und Ortsteile Eiche, Golm, Grube, Bornim, Bornstedt, Nedlitz und Sacrow zum Wahlkreis **19** (Potsdam-Mittelmark III / Potsdam III) zur Folge, dass sich die Abweichung dieses Wahlkreises (Stand am 31.12.2010: +32,1 Prozent) bereits jetzt in Reichweite der absoluten Toleranzgrenze (Maximalabweichung nach oben: + 33 $\frac{1}{3}$ Prozent) bewegen und diese Grenze in der Folgezeit bis zur nächsten regulären Landtagwahl deutlich überschreiten würde (prognostizierte Abweichung für das Jahr 2015: +44,7 Prozent). Verfassungsrechtlich und gesetzlich ist deshalb **zusätzlich die Neuzuordnung einer Gemeinde vom Wahlkreis 19 zu einem Nachbarwahlkreis** erforderlich. Im Sinne eines möglichst schonenden

Ausgleiches kommt dafür aus den nachstehenden Gründen nur die Gemeinde **Michendorf** in Betracht:

Die Verlagerung der Stadt *Werder (Havel)* scheidet allein aufgrund ihrer Bevölkerungszahl (Bevölkerungsstand am 31.12.2010: 23.017) von vornherein aus. Denn die Verlagerung der bevölkerungsreichsten Kommune dieses Wahlkreises würde rechtlich weitergehende Folgeänderungen erzwingen. Die Verlagerung der Gemeinde *Schwieelowsee* würde den Wahlkreis 19 in zwei getrennte Teilgebiete teilen. Nach § 15 Absatz 1 Satz 3 erster Teilsatz BbgLWahlG sollen die Wahlkreise jedoch ein zusammenhängendes Ganzes bilden.

Die bisher dem Wahlkreis 19 (Potsdam-Mittelmark III / Potsdam III) angehörende Gemeinde **Michendorf** grenzt an die beiden Wahlkreise **18** (Potsdam-Mittelmark II) und **20** (Potsdam-Mittelmark IV). Eine Neuordnung der Gemeinde Michendorf zum nördlich gelegenen Wahlkreis 20 (Potsdam-Mittelmark IV) scheidet mit Blick auf die Bevölkerungszahl und die für diesen Wahlkreis prognostizierte Bevölkerungsentwicklung (Bevölkerungsstand am 31.12.2010: 65.416 [Abweichung vom Landesdurchschnitt: +15 Prozent]; Prognose für 2015: 68.112 [Abweichung vom Landesdurchschnitt: +23,3 Prozent]) aus.

Im **Ergebnis** verbleibt damit lediglich, die Gemeinde **Michendorf** dem südlichen Nachbarwahlkreis **18** (Potsdam-Mittelmark II) zuzuordnen.

Tabelle 3:

Bevölkerungszahlen der Wahlkreise 18 bis 22 und ihre voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung unter Berücksichtigung der Neuordnung mehrerer Potsdamer Stadt- oder Ortsteile zum Wahlkreis 19 sowie der Gemeinde Michendorf zum Wahlkreis 18:

Nr.	Name, Bezeichnung und Beschreibung	Bevölkerung am 31.12.2010	Abweichungsquorum in %	Bevölkerung 2015 (Prognose)	Abweichungsquorum in %
18	Potsdam-Mittelmark II - Stadt Beelitz - Stadt Bad Belzig - Amt Brück - Amt Niemegeke - Gemeinde Seddiner See - Stadt Treuenbrietzen - Gemeinde Wiesenburg (Mark) - Gemeinde Michendorf (bisher WK 19)	66.886	17,18%	64.017	15,86%
19	Potsdam-Mittelmark III / Potsdam III vom Landkreis Potsdam-Mittelmark: - Gemeinde Schwielowsee - Stadt Werder (Havel) von der Landeshauptstadt Potsdam: - Fahrland - Groß Glienicke - Marquardt - Neu Fahrland - Satzkorn - Uetz-Paaren - Eiche (bisher WK 21) - Golm (bisher WK 21)	63.614	11,45%	68.012	23,09%

	<ul style="list-style-type: none"> - Grube (bisher WK 21) - Bornim (bisher WK 21) - Bornstedt (bisher WK 21) - Nedlitz (bisher WK 21) - Sacrow (bisher WK 21) (Abgang: Gemeinde Michendorf)				
20	Potsdam-Mittelmark IV <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Kleinmachnow - Gemeinde Nuthetal - Gemeinde Stahnsdorf - Stadt Teltow (unverändert)	65.416	14,98%	68.112	23,27%
Nr.	Name, Bezeichnung und Beschreibung	Bevölkerung am 31.12.2010	Abweichungsquorum in %	Bevölkerung 2015 (Prognose)	Abweichungsquorum in %
21	Potsdam I <ul style="list-style-type: none"> - Nördliche Innenstadt - Babelsberg - Klein Glienicke - Westliche Vorstädte - Nördliche Vorstädte (Abgänge: Eiche, Golm, Grube, Bornim, Bornstedt, Nedlitz und Sacrow)	61.141	7,45%	64.721	17,13%
22	Potsdam II <ul style="list-style-type: none"> - Stern - Drewitz - Kirchsteigfeld - Potsdam Süd 	65.355	14,87%	66.098	19,62%

- südliche Innenstadt (Zentrum Ost) (unverändert)					
---	--	--	--	--	--

Die Neuordnung der bisher zum Wahlkreis 21 (Potsdam I) gehörenden Potsdamer Stadt- oder Ortsteile zum Wahlkreis **19** (Potsdam-Mittelmark III / Potsdam III) und der bisher zu diesem Wahlkreis gehörenden Gemeinde Michendorf zum Wahlkreis **18** (Potsdam-Mittelmark II) bewirkt, dass die Bevölkerungszahlen der Wahlkreise 18 bis 22 und ihre Abweichungen von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl sämtlicher Wahlkreise aller Voraussicht nach am Tag der nächsten regulären Landtagswahl (III. Quartal 2014) innerhalb der gesetzlichen Toleranzgrenzen bleiben werden.

Zu Buchstabe g:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Beschreibung des Wahlkreises. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll das Gebiet des Wahlkreises 22 präziser beschrieben werden. Die Abgrenzung des Wahlkreises 22 bleibt mithin unverändert.

Zu Buchstabe h:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die am 1. Januar 2013 wirksam gewordene Neubildung des Amtes Unterspreewald unter Auflösung der bisherigen Ämter Golßener Land und Unterspreewald (siehe Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51/2012, S. 2149).

II. Zu Artikel 2 – Bekanntmachung der Neubeschreibung von Wahlkreisen:

Die Vorschrift ermächtigt den Minister des Innern zur Neubeschreibung von Wahlkreisen infolge kommunaler Gebiets- und Namensänderungen und zur Bekanntgabe dieser Änderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I. Die etwaige – ausschließlich redaktionelle – Neubeschreibung der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Wahlkreiseinteilung darf keine materiellen Änderungen der durch das Gesetz selbst bestimmten Wahlkreisgrenzen beinhalten.

III. Zu Artikel 3 – Inkrafttreten:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Demnach treten die in Artikel 1 Nummer 2 bestimmten Wahlkreisänderungen bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil I in Kraft. Satz 2 bestimmt, dass die in Artikel 1 Nummer 1 angeführten Gesetzesänderungen (entscheidender

Maßstab für die Wahlkreiseinteilung sollen die Wahlberechtigtenzahlen [anstelle der Bevölkerungszahlen] werden) am 1. Dezember 2014 und damit ab der nächsten 6. Wahlperiode des Landtages Brandenburg rechtswirksam werden.

Potsdam, 12. März 2013

Ralf Holzschuher MdL

Christian Görke MdL

Dieter Dombrowski MdL

für die Fraktion der SPD

für die Fraktion Die Linke

für die Fraktion der CDU

Andreas Büttner MdL

Axel Vogel MdL

für die Fraktion der FDP

für die Fraktion Bündnis 90/ Grüne